eurodata



edlohn

Version 15.7
12.11.2026

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1 Jahreswechsel 2026/2027 3
1.1 Freischaltung Dezemberabrechnung 3
1.2 Lohnsteuerjahresausgleich 3
1.3 UV-Jahresmeldung für Systemwechsler 6
2 Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung 7
3 Anpassungen AAG/EEL 8
3.1 Anpassung Verhalten Anfrage Vorerkrankungszeiten 8
3.2 Anpassungen Meldung Abwesenheitszeiten in EEL-Bescheinigungen 9
3.3 Anpassungen bei der Erstellung von AAG-Anträgen bei Mutterschutz 10
4 euBP – Grund der Datenübermittlung 18
5 Export Fahrzeugverwaltung 20
6 Elektronischer Zahlungsverkehr – SEPA 21
6.1 SEPA-Datei mit Adressdaten 22
6.2 Abkündigung Formatversionen verschoben 25
6.3 Neue Prüfungen 26
6.4 Empfängerüberprüfung (VOP) bei Überweisungen über Rechenzentrum 29
7 LSt-Anmeldung Kennziffer 92 30
8 BKK Landesverband Mitte: einheitlichen Umlagesatz 31
9 Baulohn 33
9.1 Dachdecker-Handwerk – Kennzeichen in der BLSM-Upload-Datei 33
9.2 Pilotbetrieb: Import Vorarbeitgeberwerte SOKA-BAU Wiesbaden 35

© 2026 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 15.7
Stand: 12.11.2026

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Jahreswechsel 2026/2027

1.1 Freischaltung Dezemberabrechnung

Ab dem 13.11.2026 kann der Dezember 2026 abgerechnet werden. Die Schätzung der Januarbeiträge erfolgt mit den uns zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Beitragssätzen.

1.2 Lohnsteuerjahresausgleich

Ein Lohnsteuerjahresausgleich kommt für unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in Betracht, die während des gesamten Kalenderjahres beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuerjahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum und spätestens bis zum letzten Tag des Februars des Folgejahres durchführen, also spätestens am 28.2. (in Schaltjahren zum 29.2.).

Der Arbeitgeber ist zur Durchführung des Ausgleichs verpflichtet, wenn er am 31.12. des Ausgleichsjahres mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt.

Mit weniger Arbeitnehmern darf der Arbeitgeber den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich auf freiwilliger Basis durchführen, wenn kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

In folgenden Fällen darf der Arbeitgeber den Lohnsteuerjahresausgleich nicht durchführen, z.B. wenn

- der Arbeitnehmer es beantragt,
- für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen II, III oder IV zu besteuern war,



- der Arbeitslohn der Steuerklasse V oder VI unterlag,



- ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag bei der Lohnsteuerberechnung zu berücksichtigen war,

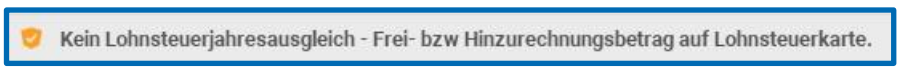

- das Faktorverfahren angewandt wurde,

  

- der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, bezogen hat,

  

- der Arbeitnehmer an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen kein Entgelt erhalten hat (Großbuchstabe U) oder

  

- wenn für die Berechnung des Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung oder die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung innerhalb des Kalenderjahres nicht durchgängig ein Beitragssatz anzuwenden war.

  

Seit 2024 ist der Lohnsteuerjahresausgleich zusätzlich ausgeschlossen, wenn

- der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Qualifizierungsgeld bezogen hat.
- für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge wegen der Anzahl der Kinder berücksichtigt wurden.

  

- der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde.

  

Seit 2026 ist der Lohnsteuerjahresausgleich zusätzlich ausgeschlossen, wenn

- der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr steuerfreien Arbeitslohn im Rahmen der sog. Aktivrente bezogen hat



Der Arbeitgeber muss für jeden einzelnen Arbeitnehmer prüfen, ob alle Voraussetzungen zur Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs vorliegen.

edlohn führt, je nach Einstellung, bei der Dezemberabrechnung den Lohnsteuerjahresausgleich mit den bekannten Prüfungen durch.

Die Standardeinstellung ist ***Ja – mit Prüfung*** (empfehlenswert).

AN > Abrechnungsdaten > Steuermerkmale



Wird systemseitig der Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, erhalten Sie einen Hinweis.



Die Überprüfung der Ausschlusskriterien wird ebenfalls systemseitig durchgeführt. Auch hier werden Sie aufgrund von Warnungen informiert, warum der Lohnsteuerjahresausgleich nicht durchgeführt werden konnte.

1.3 UV-Jahresmeldung für Systemwechsler

Als Vorbereitung zur Jahresmeldung an die Unfallversicherung (Meldegrund 92), die bis 16.02.2027 für das Jahr 2026 abgegeben werden muss, gibt es ein Schnellerfassungsformular zur Erfassung von Vortragswerten.

Dies soll den Anwendern, die im Jahr 2026 ***unterjährig*** mit der Abrechnung in edlohn begonnen haben und bisher die Daten zur Unfallversicherung ***noch nicht*** vorgetragen haben, die Arbeit erleichtern. Wenn dies der Fall ist, erhalten Sie beim Berechnen folgende Warnung:

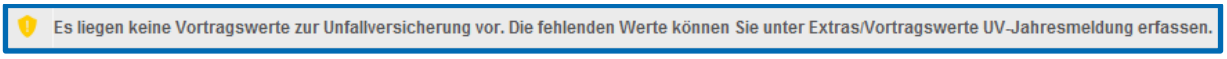

Das Formular zur Erfassung der Vortragswerte finden Sie unter ***Extras > Vortragswerte UV-Jahresmeldung***.

Diese Vortragswerte sind ausschließlich für die UV-Jahresmeldung relevant und werden deshalb nicht im Digitalen Lohnnachweis berücksichtigt.

edlohn meldet am Jahresende im Lohnnachweis nur die Beträge ab Abrechnungsbeginn. Der Digitale Lohnnachweis muss bei Wechsel des Abrechnungssystems innerhalb von 6 Wochen mit Meldegrund UV06 vom abgebenden System erstellt und versendet werden.

2 Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung befindet sich derzeit im Pilotbetrieb mit ausgewählten Beratern. Die Freischaltung für alle Kunden erfolgt bis Ende des Jahres.

Wir werden Sie entsprechend informieren.

3 Anpassungen AAG/EEL

3.1 Anpassung Verhalten Anfrage Vorerkrankungszeiten

Bisher war es bei der Erstellung einer Anfrage Vorerkrankungszeiten so, dass die in der Anfrage zu berücksichtigenden Vor-Fehlzeiten von Ihnen aktiv durch Setzen eines Häkchens ausgewählt werden mussten.

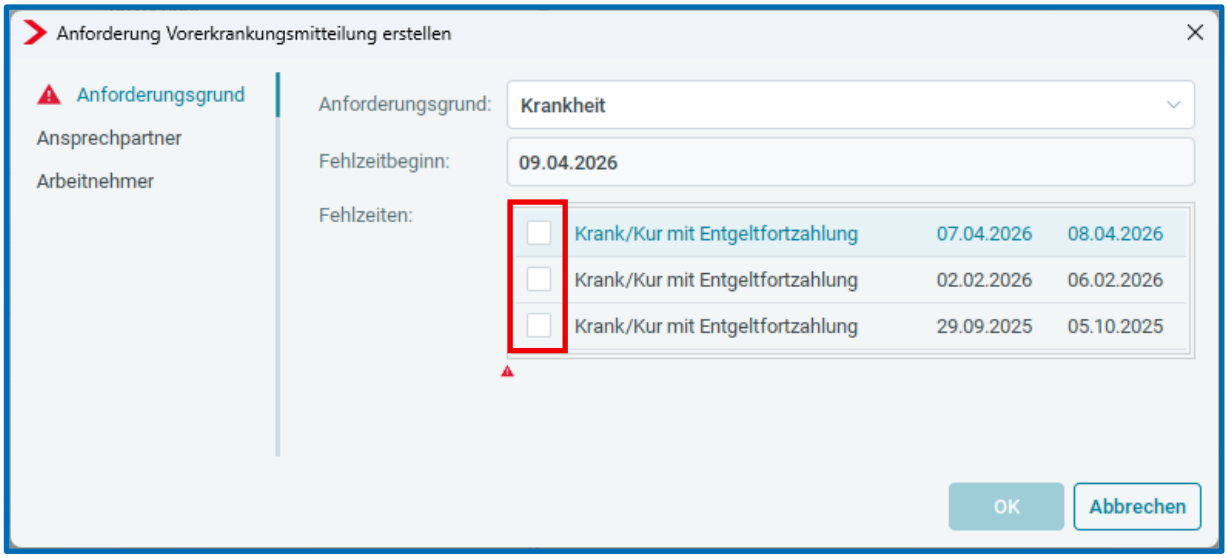

edlohn ermittelt bereits die zu berücksichtigenden Fehlzeiten anhand der gesetzlichen Vorgaben und blendet auch nur diese Fehlzeiten bei einer Anfrage ein.

Dem Wunsch der ITSG entsprechend wurde hier nun umgesetzt, dass Sie keine Auswahl mehr treffen müssen. Die systemseitig ermittelten, zu berücksichtigenden Fehlzeiten werden nun in der Anfrage angegeben und sind nicht mehr bearbeitbar.

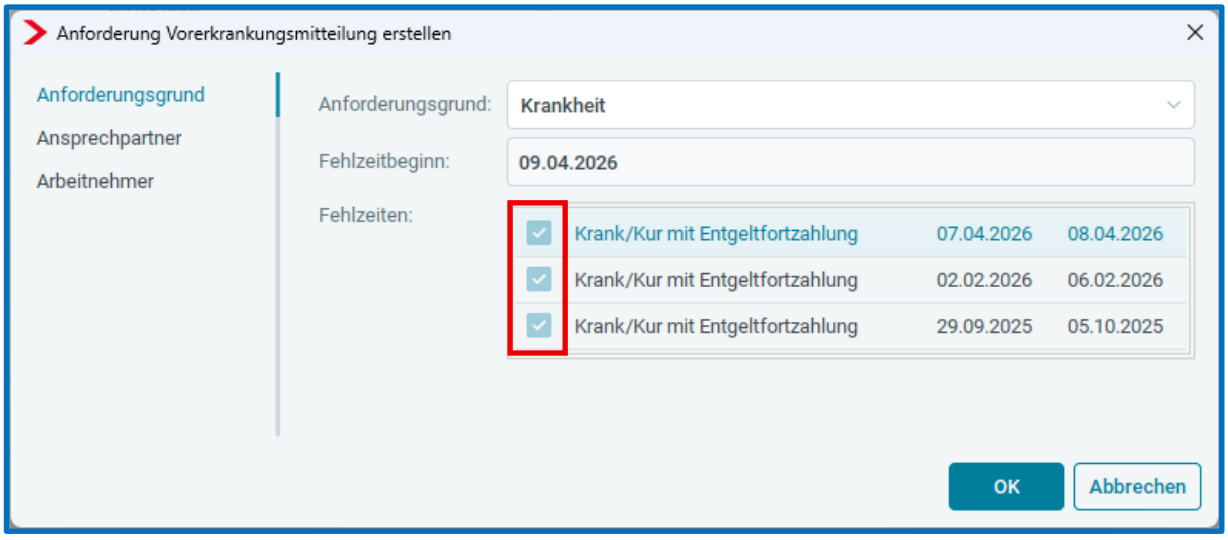

3.2 Anpassungen Meldung Abwesenheitszeiten in EEL-Bescheinigungen

Laut den Vorgaben der ITSG müssen Abwesenheitszeiten ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in der EEL-Bescheinigung gemeldet werden.

Bisher wurde die Anzahl der Tage für Abwesenheitszeiten systemseitig vorbelegt, konnten aber geändert werden.



Mit dem Update werden die Fehltage weiterhin systemseitig ermittelt, sind jedoch nicht mehr bearbeitbar.

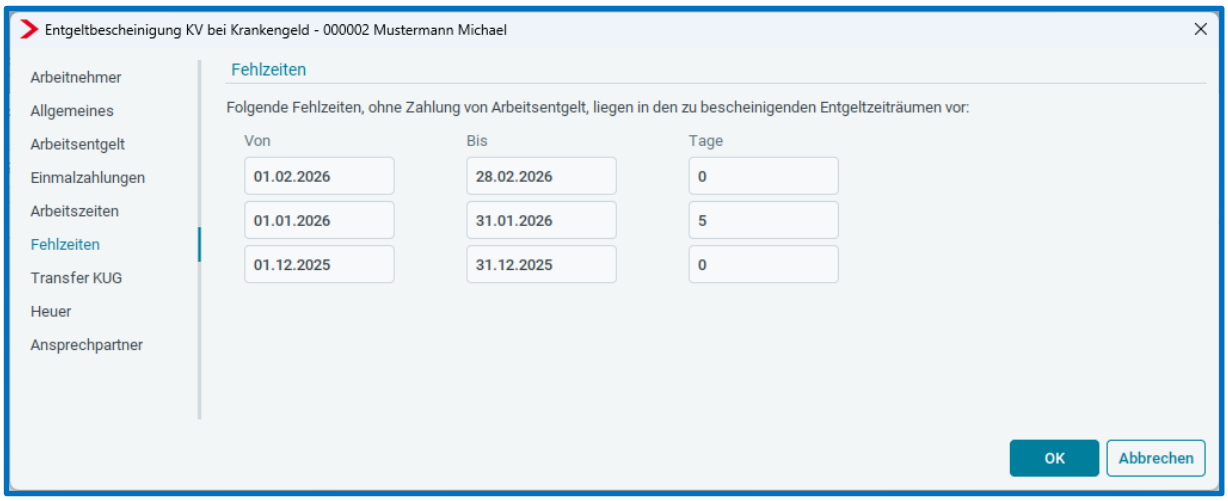

Damit wurde einer Vorgabe der ITSG entsprochen.

3.3 Anpassungen bei der Erstellung von AAG-Anträgen bei Mutterschutz

Die bisherige Umsetzung des AAG-Antrages bei Mutterschutz hat Ihnen als Anwender wenig Komfort geboten. Wir haben Ihre diesbezüglichen Rückfragen und Bitten geprüft und stellen Ihnen nun mit diesem Release eine überarbeitete Version des Antrages zur Verfügung.

Die erste Seite des Antrages hat sich nicht verändert.

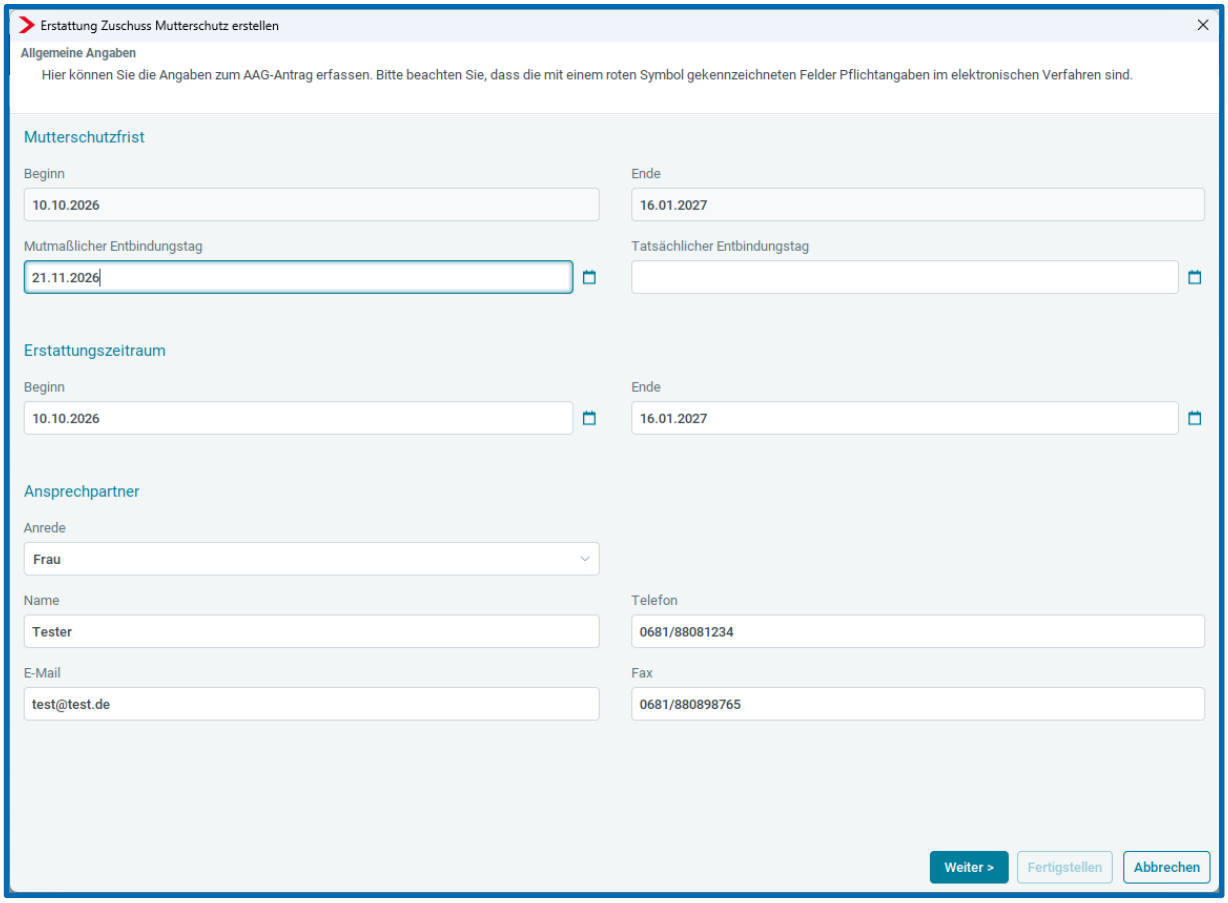

Die zweite Seite des Antrages sah bisher so aus, wenn der Antrag erstmalig geöffnet wurde:

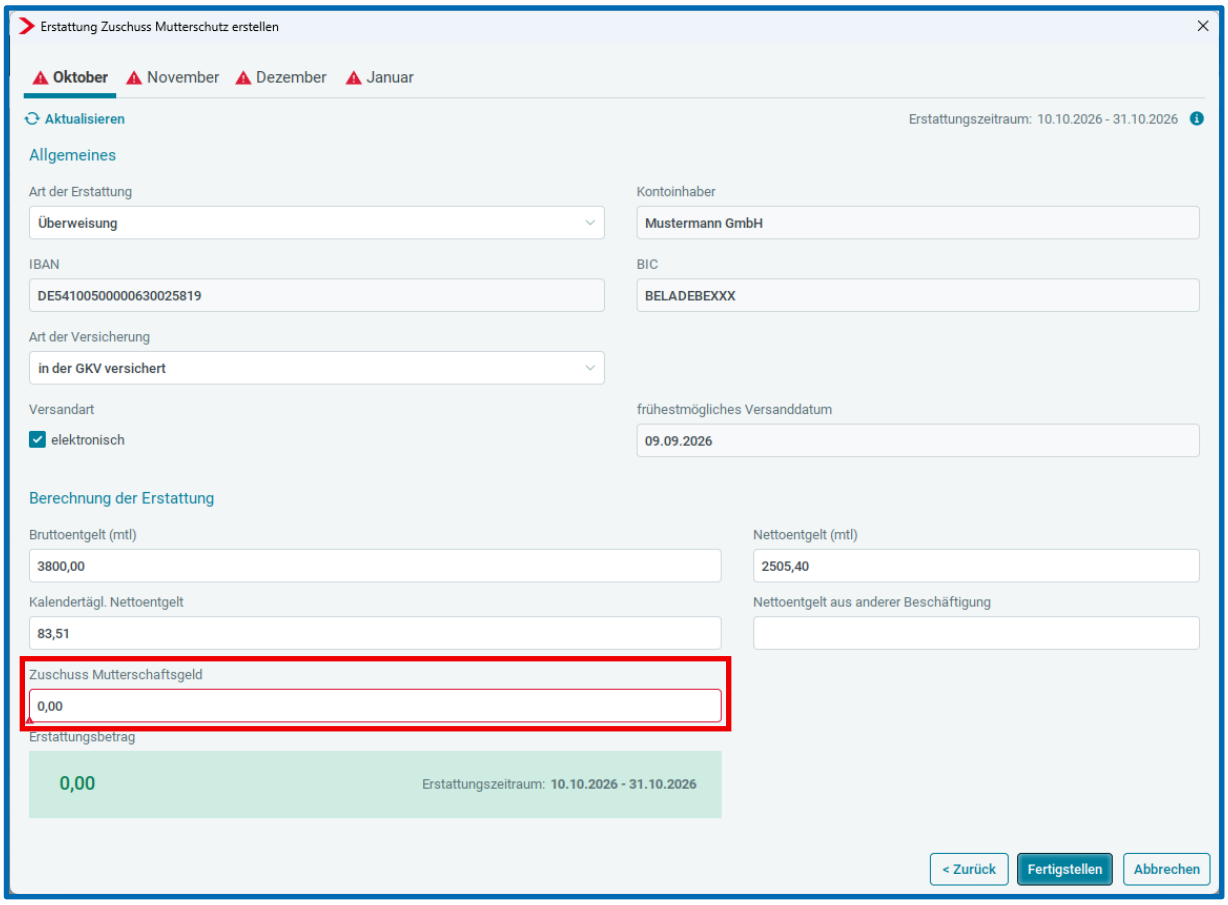

Es erfolgte keine Berechnung für das Merkmal ***Zuschuss Mutterschaftsgeld***, solange von Ihnen in den Abrechnungsdaten der Arbeitnehmerin kein Wert im Merkmal ***AG-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – kalendertäglich*** erfasst wurde.

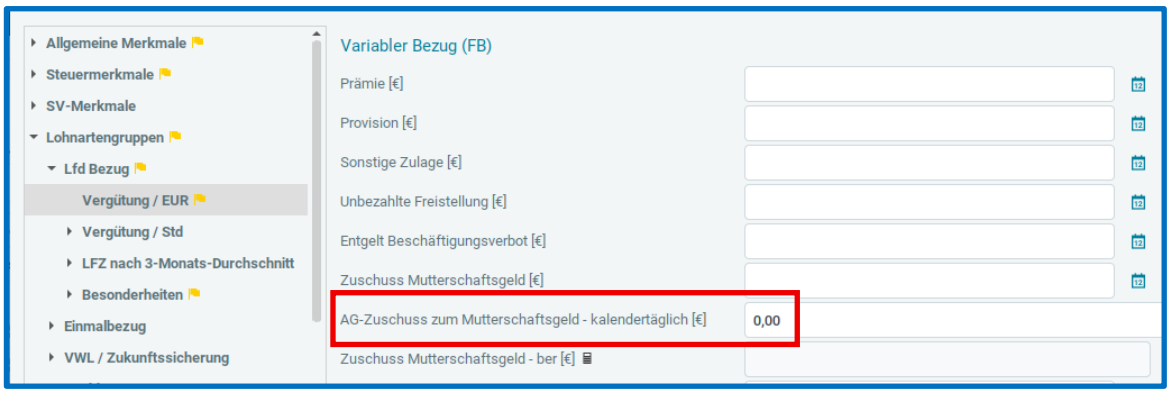

Erst, wenn ein Wert in dem Merkmal erfasst wurde, konnte eine Berechnung des Zuschusses für den AAG-Antrag erfolgen und ein vollständiger Antrag erstellt werden.

Durch die Anpassungen hat sich das Verhalten im Antrag auf Seite 2 geändert und ist dadurch für Sie komfortabler geworden.

Der Block ***Berechnung der Erstattung*** wurde um einige Merkmale erweitert. Außerdem wurde eine Gruppierung in 2 Spalten für berechnete und manuell erfasste Werte vorgenommen.

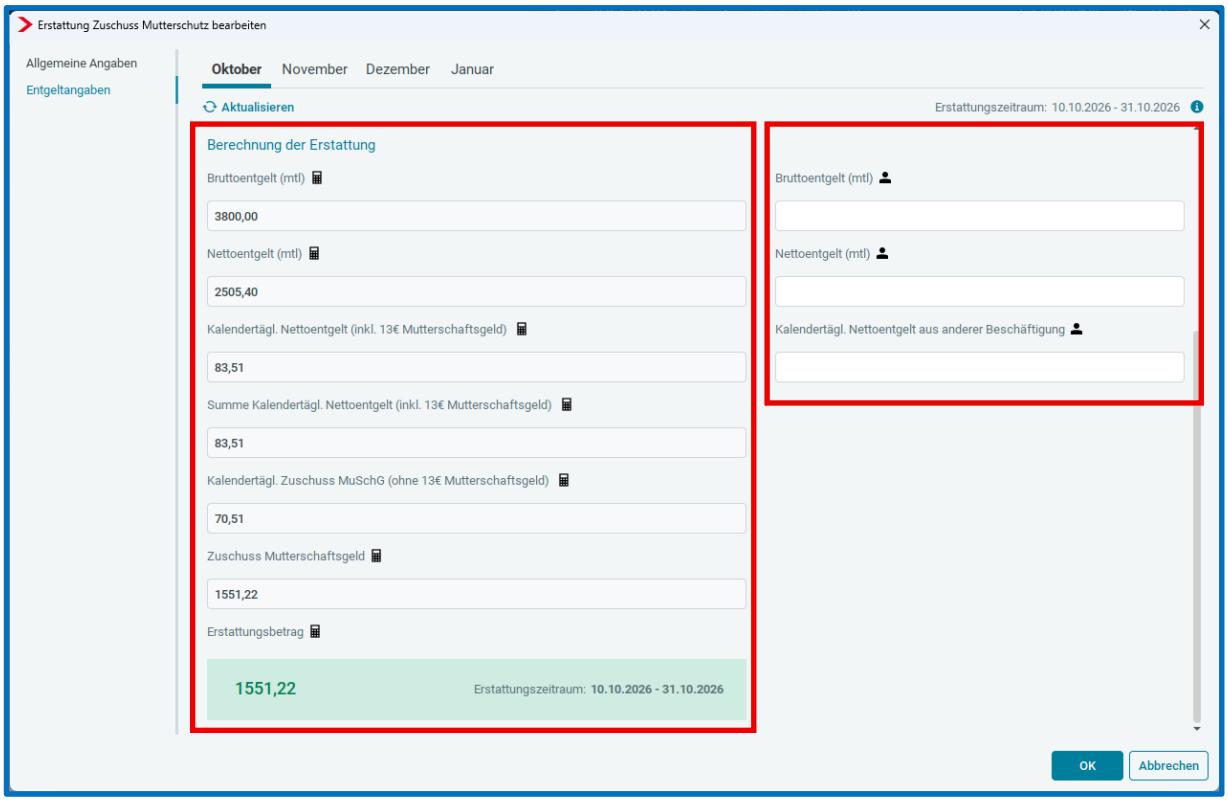

Im linken Bereich finden Sie die berechneten Werte. Diese Werte werden systemseitig anhand der gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Diese Werte können von Ihnen nicht verändert werden.

Soll die Berechnung der Erstattung nicht anhand der systemseitig ermittelten Werte erfolgen, haben Sie die Möglichkeit, im rechten Bereich manuelle Werte für das Brutto- und Nettoentgelt zu erfassen.

Anhand dieser von Ihnen händisch erfassten Werte werden dann die weiteren Werte systemseitig ermittelt und im linken Bereich ab dem Merkmal ***Kalendertägl. Nettoentgelt (inkl. 13€ Mutterschaftsgeld)*** ausgewiesen und für die Ermittlung des Erstattungsbetrages berücksichtigt.

Gleiches gilt für das Merkmal ***Kalendertägl. Nettoentgelt aus anderer Beschäftigung***. In diesem Merkmal kann von Ihnen händisch ein Wert erfasst werden. Dieser wird dann ebenfalls

für die Berechnung der Werte im linken Bereich ab dem Merkmal ***Kalendertägl. Nettoentgelt (inkl. 13€ Mutterschaftsgeld)*** berücksichtigt.

Beachte:

Eine Erfassung von händischen Werten im AAG-Antrag hat nicht nur eine Änderung des Erstattungsbetrages zur Folge. Die sich aus dem AAG-Antrag ergebenden Werte werden in die Abrechnungsdaten übernommen und verändern die Entgeltabrechnung.

Eine weitere wichtige Anpassung ist, dass ab sofort keine Erfassung von Werten bezüglich des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld in den Abrechnungsdaten vorgenommen werden kann.

Lohnartengruppen > Vergütung EUR > Variabler Bezug

- ***Zuschuss Mutterschaftsgeld***
- ***AG-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – kalendertäglich***
- ***Zuschuss Mutterschaftsgeld – ber***

Folgende Neuerungen sind zu den einzelnen Merkmalen zu berücksichtigen:

Zuschuss Mutterschaftsgeld

Bisher konnte von Ihnen in diesem Merkmal ein selbst errechneter Wert für den Zuschuss Mutterschaftsgeld erfasst werden. Dieser Wert ist dann in den AAG-Antrag in das Merkmal ***Zuschuss Mutterschaftsgeld*** eingeflossen und wurde somit bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages berücksichtigt.

Mit der neuen Umsetzung wurde dieses Verhalten angepasst.

Das Merkmal darf im Jahr 2026 nicht mehr befüllt werden, da es nach den vorgenommenen Anpassungen nicht mehr im AAG-Antrag berücksichtigt wird. Wenn in dem Merkmal bis Dezember 2026 bereits ein Wert erfasst war, wurde dieser systemseitig entfernt.

Sie werden darüber durch eine News4Users in Verbindung mit einer Systemnachricht informiert.

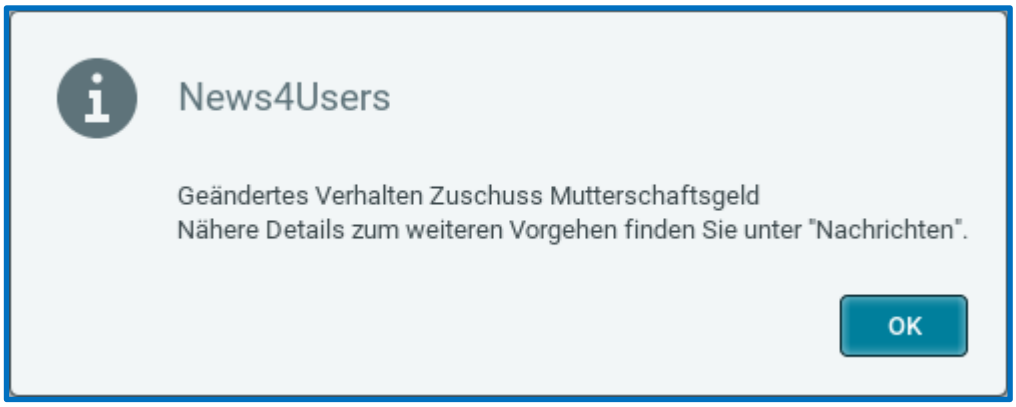

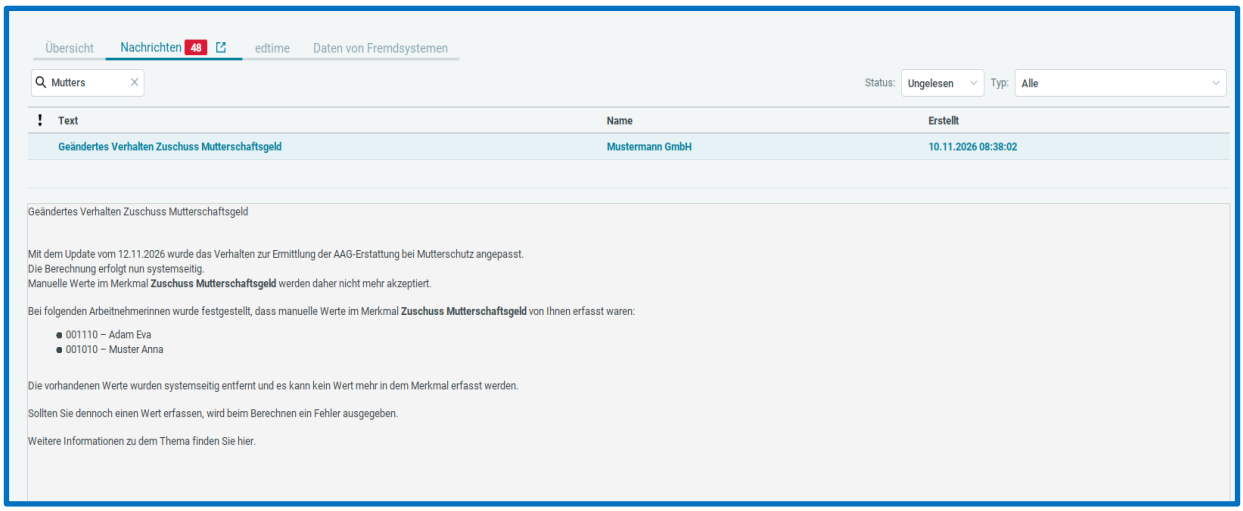

Wird in dem Merkmal ***Zuschuss Mutterschaftsgeld*** ein Wert erfasst, wird Ihnen beim Berechnen der folgende Fehler angezeigt:

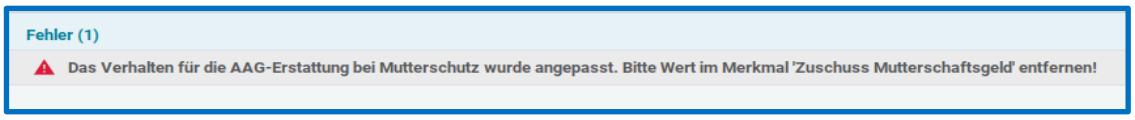

Das Merkmal wird Ihnen noch bis einschließlich Abrechnungsmonat Dezember 2026 angezeigt, ab Januar 2027 ist es in den Abrechnungsdaten nicht mehr vorhanden.

Beachte:

Sollten Sie das Merkmal ***Zuschuss Mutterschaftsgeld*** für andere Zwecke nutzen und umbenannt haben, müssen Sie sich ab dem aktuellen Abrechnungsmonat entweder ein anderes Merkmal umbenennen oder ein neues Merkmal für Ihre Zwecke anlegen.

AG-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – kalendertäglich

In diesem Merkmal musste bisher von Ihnen ein Wert erfasst werden, damit der zu erstattende Zuschuss Mutterschaftsgeld für den AAG-Antrag ermittelt werden konnte.

Ab sofort ist dieses Merkmal in den Abrechnungsdaten nicht mehr bearbeitbar. Es füllt sich ausschließlich über die im AAG-Antrag ermittelten Daten. Die Übernahme aus dem AAG-Antrag in die Abrechnungsdaten erfolgt, sobald der AAG-Antrag erstellt und mit Fertigstellen geschlossen wurde. Die Übernahme der Werte erfolgt für den Zeitraum der Fehlzeit.

Beispiel:

Fehlzeit Mutterschutz 10.10.26-16.01.27

Im AAG-Antrag werden die Reiter für die Monate Oktober 2026 bis Januar 2027 angegeben und sind befüllt. Die Daten werden dann entsprechend für die Monate Oktober 2026 bis Januar 2027 in die Abrechnungsdaten übernommen.

Zuschuss Mutterschaftsgeld – ber

Dieses Merkmal hat sich bisher immer aus dem von Ihnen im Merkmal ***AG-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – kalendertäglich*** erfassten Wert multipliziert mit den Ausfalltagen des Monats ermittelt. Der Wert wird nun ebenfalls aus dem AAG-Antrag in die Abrechnungsdaten übernommen. Die Übernahme der Werte erfolgt dabei genau wie im aufgezeigten Beispiel beim Merkmal ***AG-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld – kalendertäglich***.

Eine weitere Neuerung betrifft das Ändern bzw. Löschen bereits vorhandener Fehlzeiten.

Bisher konnte eine Fehlzeit von Ihnen geändert oder gelöscht werden, auch wenn bereits ein AAG-Antrag vorhanden war. Die Fehlzeit wurde ohne weiteren Hinweis geändert bzw. gelöscht.

Ab sofort wird beim Ändern und beim Löschen einer Fehlzeit, der bereits ein AAG-Antrag zugeordnet ist, eine Rückfrage angezeigt, die von Ihnen bestätigt werden muss.

Änderung der Fehlzeit

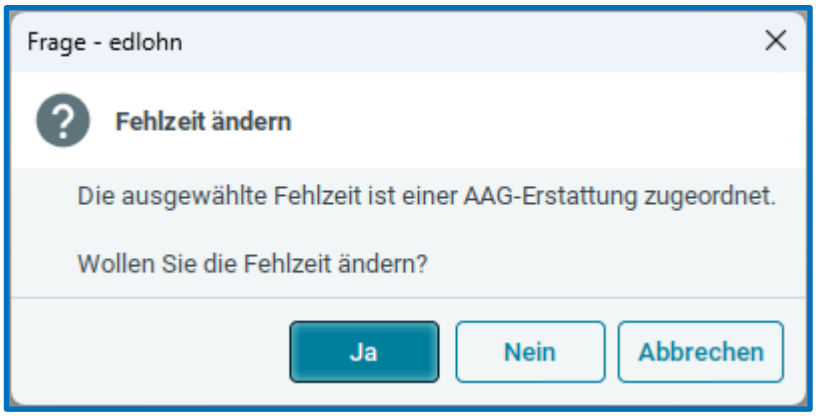

Löschung der Fehlzeit

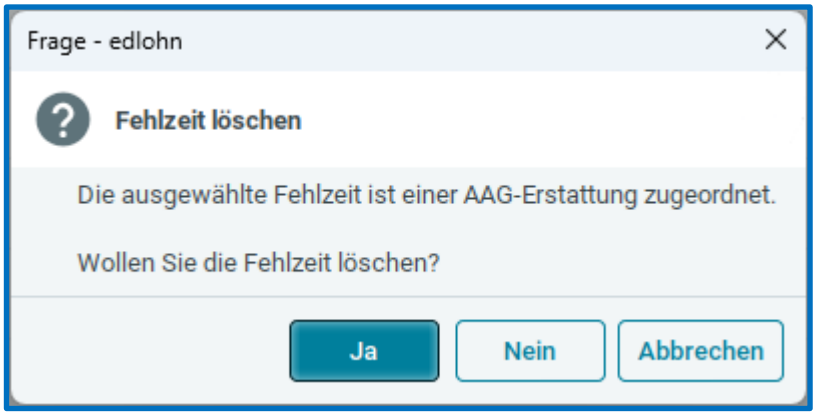

Wichtig:

Das angepasste Verhalten für den AAG-Antrag Mutterschaftsgeld hat auch Auswirkungen auf bereits erstellte AAG-Anträge, die noch offene Anträge für den aktuellen Abrechnungsmonat oder Folgemonate haben.

Die bereits vorhandenen Daten wurden in die angepasste Version des AAG-Antrages übernommen. Es ist aber **zwingend notwendig**, **dass Anträge für eventuelle Korrekturmonate, den aktuellen Abrechnungsmonat sowie eventuell vorhandene Folgemonate aktualisiert werden.**

Dieser Schritt ist notwendig, damit die im Antrag neu hinzugekommenen Merkmale in den bestehenden Anträgen befüllt und somit für die Berechnung berücksichtigt werden können.

In einzelnen Fällen kann es passieren, dass durch das Aktualisieren des Antrages trotzdem keine berechneten Werte im AAG-Antrag systemseitig vorbelegt werden.

Grund dafür kann z.B. sein, dass der Beginn der Fehlzeit Mutterschutz mit einem Systemwechsel zusammenfällt. In diesen Fällen müssen von Ihnen manuelle Werte für ***Bruttoentgelt mtl.*** sowie ***Nettoentgelt mtl.*** erfasst werden, damit edlohn Werte für den AAG-Antrag ermitteln kann.

4 euBP – Grund der Datenübermittlung

Im angepassten Dialog über ***Dienste > Elektr. unterstützte Betriebsprüfung (euBP) > euBP-Meldung erstellen*** wählen Sie zunächst den ***Grund der Datenübermittlung***.

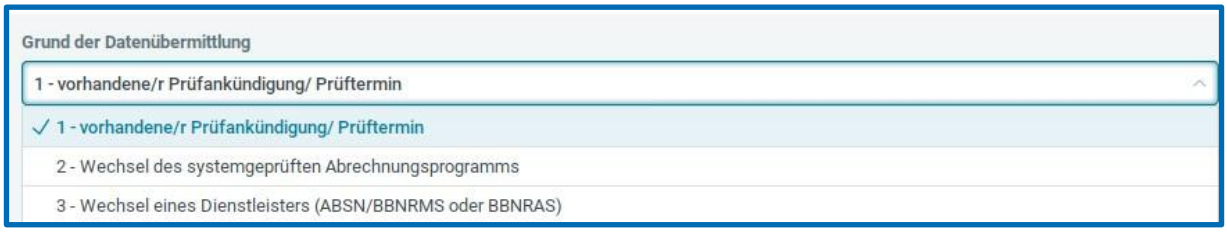

Zur Auswahl stehen ***1 – vorhandene/r Prüfankündigung / Prüftermin***, ***2 - Wechsel des systemgeprüften Abrechnungsprogramms*** und ***3 - Wechsel des Dienstleisters***.

Systemseitig vorbelegt ist Grund ***1 – vorhandene/r Prüfankündigung / Prüftermin***.

Je nach Auswahl des Grundes erfassen Sie anschließend den ***Prüftermin*** oder den ***Wechseltermin*** als Pflichtangabe im Format TT.MM.JJJJ.

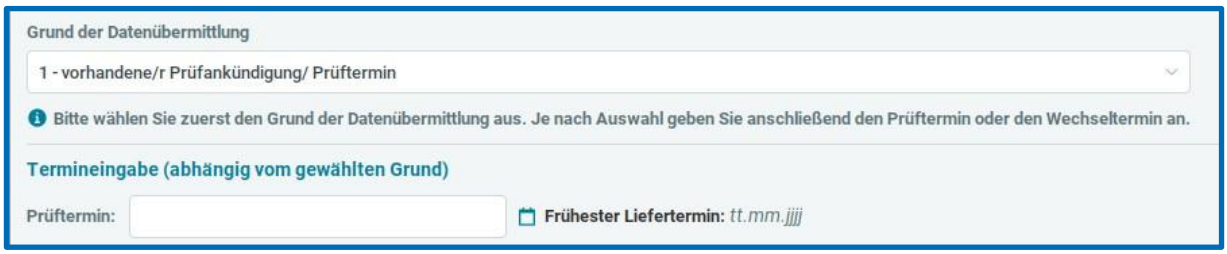

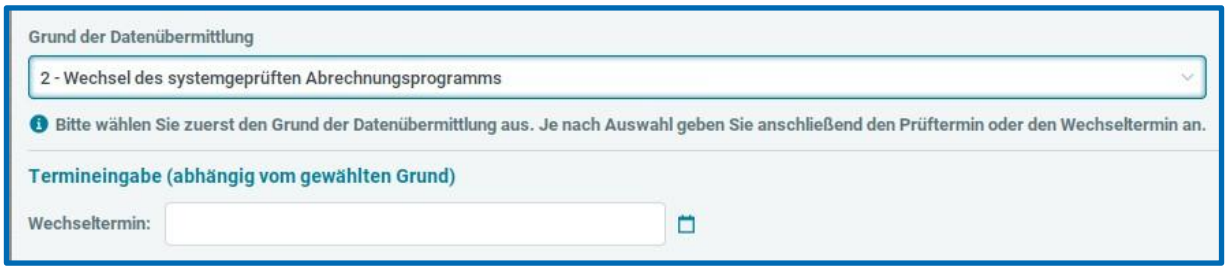

Nach Erfassung eines Prüftermins zeigt edlohn automatisch den frühesten Liefertermin an. Dieser liegt 30 Kalendertage vor dem Prüftermin.



Die euBP-Daten dürfen frühestens ab diesem Termin an die Rentenversicherung übermittelt werden. Achten Sie bitte darauf, die euBP-Datei möglichst nicht vor diesem genannten Liefertermin zu versenden, da Sie sonst eine Abweisung der Datei seitens der Rentenversicherung riskieren.

Ändern Sie den Prüftermin, wird der Liefertermin automatisch aktualisiert.

Bei einem Programm- oder Dienstleisterwechsel erfassen Sie stattdessen den Wechseltermin, ein frühester Liefertermin wird hierfür nicht berechnet. Prüfen Sie bei einer Änderung des Übermittlungsgrundes auch die Datumsangabe.

Die bisherigen Optionen bleiben erhalten. Sie können den Prüfzeitraum festlegen, Lohndaten auswählen, Fibudaten bei edrewe anfordern und die Willenserklärung zur elektronischen Bereitstellung des Prüfergebnisses abgeben.

5 Export Fahrzeugverwaltung

Über ***Mandant > Export > Fahrzeugverwaltung*** können Sie die Daten Ihrer Fahrzeugverwaltung als CSV- oder Excel-Datei exportieren. Auf der ersten Dialogseite wählen Sie das Ausgabeformat und legen fest, ob die Kostenstellen der Arbeitnehmer mit exportiert werden sollen. Auf der zweiten Dialogseite wählen Sie den Ablageort und können den vorgeschlagenen Dateinamen anpassen.

Beim CSV-Export entsteht je Fahrzeugtyp eine separate Datei. Beim Excel-Export werden alle Fahrzeugtypen in einer Datei mit jeweils einem eigenen Tabellenblatt zusammengefasst. Beide Formate enthalten sämtliche Merkmale des jeweiligen Fahrzeugtyps, Merkmale ohne Inhalt werden als leere Spalten beziehungsweise Felder ausgegeben.

Der bisherige Menüpunkt ***Übersicht Fahrzeugverwaltung*** heißt künftig ***Hilfsliste USt-Differenz Fahrzeugverwaltung***. Seine Funktion bleibt unverändert, er steht unabhängig vom neuen Export zur Verfügung.

6 Elektronischer Zahlungsverkehr – SEPA

Das Update erweitert den SEPA-Zahlungsverkehr um strukturierte Adressdaten, neue Prüfungen und eine Empfängerüberprüfung.

Die für November 2026 geplante Abkündigung älterer Formate wurde bis auf weiteres verschoben, sodass SEPA 3.2 und DTAZV für EU-Standard-Zahlungen vorerst verfügbar bleiben.
In edlohn werden die Zahlungsdateien standardmäßig im SEPA-Format 3.7 erstellt.
Einstellungen > Clearing > SEPA-Version 3.7 > Ja

Die SEPA-Datei kann im Format 3.7 nach dem Update zusätzliche strukturierte Adressdaten für Auftraggeber und Kontoinhaber enthalten. Es erfolgt dann eine Prüfung auf die vollständige Anschrift

Beachte:
Es ist die Erfassung weiterer Daten in edlohn erforderlich.

Weiterhin kontrollieren neue Prüfungen die Verwendungszwecke der Überweisungen sowie die ggf. erforderlichen Adressdaten

Für Überweisungen über das Rechenzentrum lässt sich eine ***Empfängerüberprüfung*** optional ein- oder ausschalten.

6.1 SEPA-Datei mit Adressdaten

In den Abrechnungsdaten des Mandanten über ***Einstellungen > Clearing*** gibt es das neue Merkmal ***Zusätzliche Adressangaben für Zahlungen.*** Systemseitig ist dieses neue Merkmal mit ***Nein*** vorbelegt und kann bei Bedarf geändert werden.

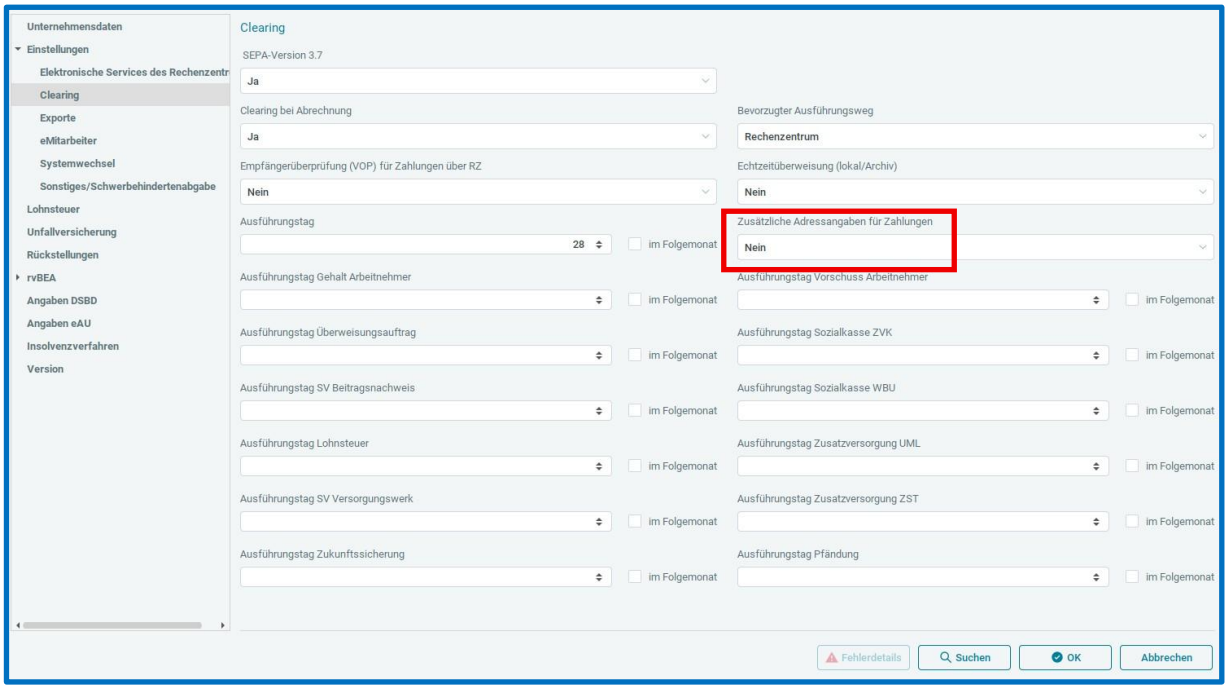

Mit der Einstellung ***Ja*** sind in der SEPA-Datei (sofern sie im Format 3.7 entsteht), die Adressdaten für Auftraggeber und Kontoinhaber zusätzlich in der Datei enthalten.

Beachte:

Unter Umständen kann die Erfassung weiterer Angaben in edlohn erforderlich sein.

Die Verpflichtung diese Daten in strukturierter Form gemäß ISO 20022 auszugeben, wird dabei bereits jetzt in edlohn erfüllt.

Bei Verwendung dieser Option ist es derzeit unerheblich, ob es sich um eine Inlandszahlung oder Auslandszahlung handelt, die Adressdaten werden in strukturierter Form der Zahlungsdatei hinzugefügt.

Möchten Sie Adressdaten in der SEPA-Datei übermitteln, müssen bei der Arbeitgeberbankverbindung zwingend die Angaben zum Kontoinhaber (Auftraggeber) hinterlegt sein. Ist der Kontoinhaber (Auftraggeber) in der Arbeitgeber-Bankverbindung identisch mit dem Firmennamen, sind keine weiteren Angaben notwendig.

Dann werden die Adressdaten aus dem Firmenstamm in SEPA-Datei übernommen.

Weicht der Kontoinhaber allerdings vom Firmennamen ab, dann sind zwingend die Adressdaten zum Kontoinhaber zu erfassen. Dabei sind mindestens Land, Postleitzahl und Ort anzugeben.

Firma > Abrechnungsdaten > Bankverbindung > Bearbeiten > Kontoinhaber

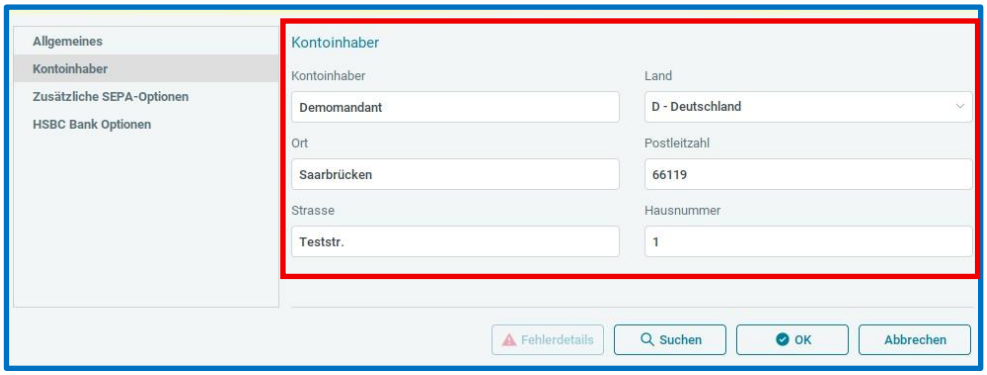

Hinterlegen Sie deshalb die Adressdaten des Kontoinhabers einmalig bei der Arbeitgeberbankverbindung, sofern der Kontoinhaber vom Firmennamen abweicht.

Aufgrund der zusätzlichen Adressangaben in den Zahlungsdateien, waren weitere Anpassungen in den Systemdaten erforderlich:

- Es ist erforderlich eine Anpassung der Krankenkassenstammdaten, der Finanzamtsstammdaten und der Versorgungswerkstammdaten um Postfachangaben vorzunehmen. Diese Anpassung erfolgt systemseitig.
- Weiterhin ist es erforderlich Anpassungen beim abweichenden Kontoinhaber zum Arbeitnehmer vorzunehmen. Hier wurden die Erfassungsfelder entsprechend erweitert.

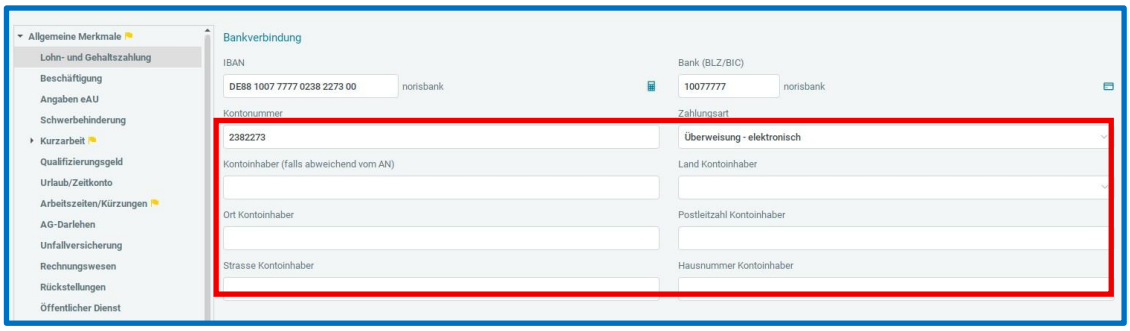

Beachte:

Diese sind nur zu befüllen, wenn es sich um einen abweichenden Kontoinhaber handelt. Ist der Arbeitnehmer selbst der Kontoinhaber, werden diese Daten aus den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers übernommen.

- Bei Überweisungsaufträgen, z.B. VWL, werden die Merkmale um die Daten zur Anschrift des Zahlungsempfängers ergänzt.

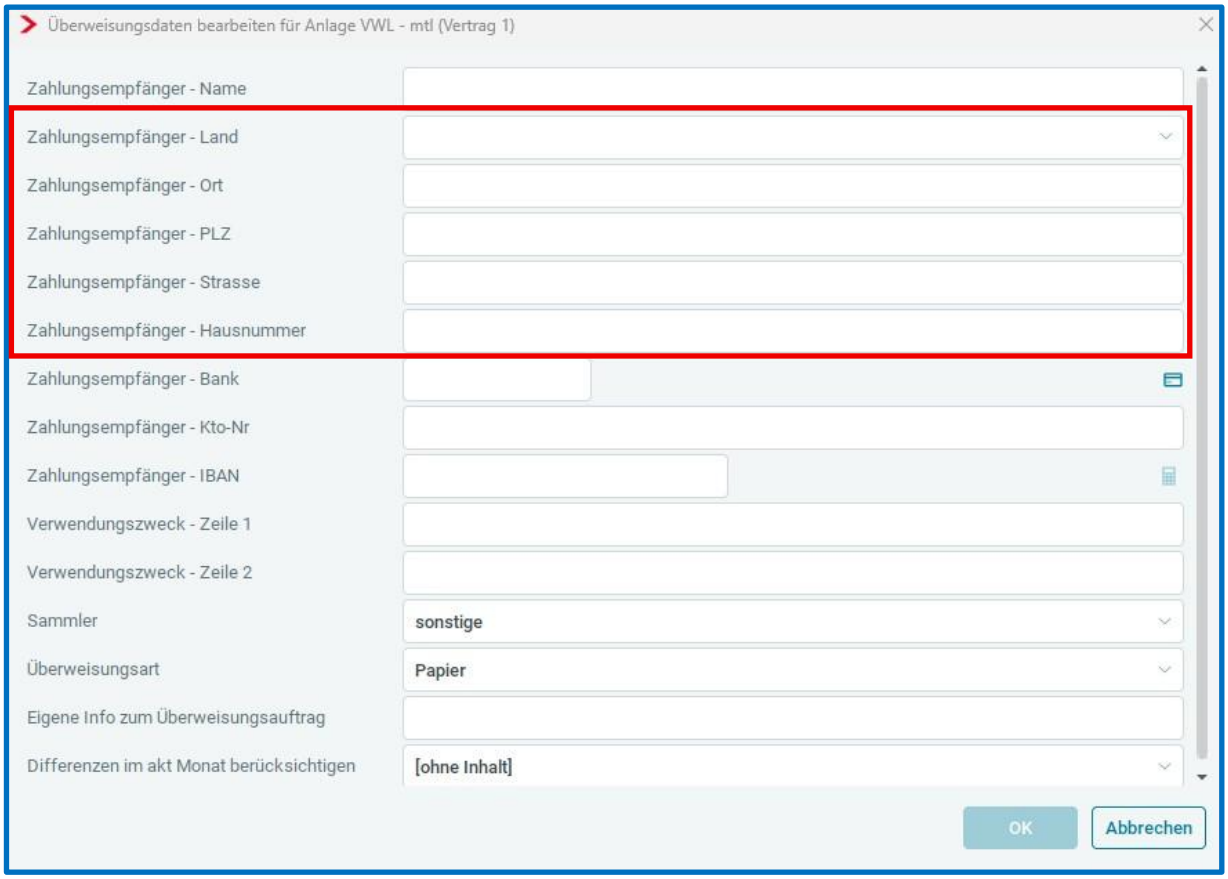

- Bei erfassten Pfändungen über die Pfändungsverwaltung und betrieblichen Altersvorsorgen über die Zukunftssicherung/Hogarente, werden die Merkmale um die Daten zur Anschrift des Zahlungsempfängers/Kontoinhabers ebenfalls ergänzt.

Beachte:

Die zusätzlichen Adressangaben sind ausschließlich für die neue Option ***Zusätzliche Adressangaben für Zahlungen*** erforderlich und müssen deshalb nur bei Verwendung dieser Option ergänzt werden.

6.2 Abkündigung Formatversionen verschoben

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat die für November 2026 geplante Abkündigung von Altformaten im SEPA-Zahlungsverkehr, bei Auslandsüberweisungen und Euro-Eilüberweisungen vorübergehend ausgesetzt.

SEPA 3.2 und DTAZV (Zahlungsart ***EU-Standard***) bleiben also vorerst erhalten.

Da die Abkündigung der alten Formatversionen auf unbestimmte Zeit verschoben wurde, wird es in edlohn weiterhin die Möglichkeit geben, die Sepa Datei im Format 3.2 zu erstellen. Einige Banken unterstützen und fordern diese Version noch immer.

Außerdem bleibt vorerst die Möglichkeit Auslandszahlungen mit der Zahlungsart ***EU-Standard*** auszuwählen. Mit dieser Zahlungsart wird die Zahlungsdatei im DTAZV Format erstellt. Auch dieses Format wird noch vorerst seine Gültigkeit behalten.

6.3 Neue Prüfungen

Um die korrekte Ausführung von Zahlungen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass alle Pflichtfelder in einer Zahlungsdatei befüllt sind. Bei der Umsetzung der neuen Normen haben wir zur Überprüfung auf Vollständigkeit der notwendigen Angaben, neue Prüfungen beim Berechnen eingebaut. Geprüft wird, ob in selbst angelegten Überweisungsaufträgen oder bei der Anlage einer Pfändung mit Überweisungsauftrag ein Verwendungszweck angegeben wurde.

Ist dies nicht der Fall, kann diese Zahlung beim Erstellen der SEPA-Datei nicht berücksichtigt werden. Beim Berechnen erhalten Sie einen Fehler, dass der Verwendungszweck im betreffenden Überweisungsauftrag noch eingetragen werden muss.

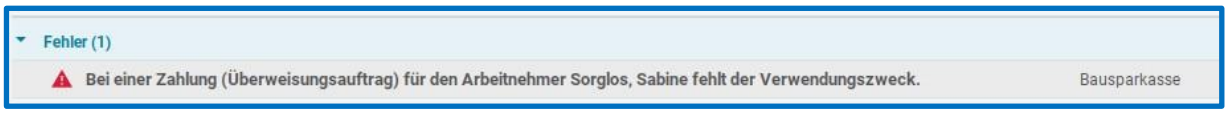

Außerdem wurde eine weitere Prüfung eingeführt, die bei Verwendung der neuen Option ***Zusätzliche Adressangaben für Zahlungen*** prüft, ob auch alle notwendigen Adressdaten in edlohn hinterlegt sind.

Beim Berechnen erhalten Sie eine entsprechende Warnung.

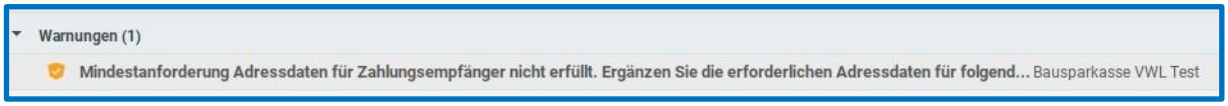

Welche Daten sind die notwendigen Adressangaben?

- Kontoinhaber
- Straße, Hausnummer
- Postleitzahl, Ort
- Land

Für wen werden die Daten benötigt?

Auftraggeber der Zahlung

Kontoinhaber der hinterlegten Bankverbindungen

Sofern der hinterlegte Kontoinhaber mit dem Firmennamen zu 100% übereinstimmt, müssen keine weiteren Adressdaten erfasst werden. Dann wird die erfasste Firmenanschrift für die SEPA-Datei genutzt. Nur wenn der erfasste Kontoinhaber vom Firmennamen abweicht, ist es erforderlich, zusätzlich noch die Adressangaben zu erfassen.

Zahlungsempfänger

- Arbeitnehmer
- Abweichender Kontoinhaber
- Krankenkassen
- Finanzamt
- Versorgungswerk
- Sozialkassen Baugewerbe
- Pfändung
- Überweisungsaufträge

Eine Warnung beim Berechnen macht auf die eventuell fehlenden Angaben aufmerksam.



Beachte:

Werden die fehlenden Merkmale trotz Warnung nicht erfasst, dann kann die Zahlungsdatei nicht erstellt werden und der Clearingvorgang wird abgebrochen.



Sie können nun entweder die fehlenden Daten erfassen und erneut das Clearing übers RZ durchführen oder die betroffene Zahlung abwählen.

Wie geht es weiter?

Im nächsten Jahr werden wir die Zahlungsart ***EU-Standard*** ausbauen, da das DTAZV-Verfahren perspektivisch nicht mehr unterstützt werden soll. Stattdessen werden die Auslandszahlungen auch in den nicht EWR-Zahlungsraum im SEPA-Format obligatorisch mit Adressdaten erstellt.

Wir werden Sie rechtzeitig informieren, sofern Sie diese Zahlungsart noch verwenden.

Die SEPA-Version 3.2 wird perspektivisch auch auslaufen, so dass diese nicht mehr verwendet werden kann. Der genaue Zeitpunkt ist uns derzeit noch nicht bekannt. Bitte klären Sie mit ihrer Bank zeitnah, wann die Umstellung auf SEPA 3.7 erfolgen kann.

6.4 Empfängerüberprüfung (VOP) bei Überweisungen über Rechenzentrum

Nach dem Update können Sie für elektronische SEPA-Überweisungen über das Rechenzentrum festlegen, ob die Datei mit oder ohne Empfängerüberprüfung (Verification of Payee, VoP) erstellt werden soll. Die Einstellung gilt ausschließlich für den Ausführungsweg Rechenzentrum. Andere Ausführungswege bleiben unverändert.

In den Abrechnungsdaten des Mandanten finden Sie unter ***Einstellungen > Clearing*** das neue Merkmal ***Empfängerüberprüfung (VOP) für Zahlungen über RZ***. Standardmäßig ist ***Nein*** vorbelegt.

Der hinterlegte Wert dient als Vorbelegung, wenn Sie eine elektronische Überweisung über das Rechenzentrum erstellen. Dies gilt sowohl für Einzelüberweisungen als auch für Dateien mit mehreren Zahlungen.

Gehen Sie über ***Dienste > Zahlungsverkehr > Elektronisch Überweisen*** und wählen Sie den Ausführungsweg ***Rechenzentrum > Empfängerüberprüfung.***

Die Auswahl ist anhand des Merkmals in den Abrechnungsdaten des Mandanten vorbelegt. Sie können beim Erstellen der Überweisung das gewünschte Verfahren (mit oder ohne Empfängerüberprüfung) auswählen bzw. für die Erstellung dieser Datei ändern.

Die Option ***Ohne Empfängerüberprüfung (Opt-Out)*** (also ***Empfängerüberprüfung (VOP) für Zahlungen über RZ > Nein)*** kann (noch) auch bei einer Datei mit genau einer Zahlung verwendet werden.

Auf dem Datenträgerbegleitzettel wird in einer neuen Zeile ausgewiesen, ob die Datei mit Empfängerüberprüfung erstellt wurde. ***Ja*** steht für die Erstellung mit Empfängerüberprüfung, ***Nein*** für die Erstellung ohne Empfängerüberprüfung.

Beachte:

Die Empfängerüberprüfung findet nicht im eurodata Rechenzentrum statt, sondern wird durch die Empfängerbank durchgeführt. Das bedeutet, dass auch von dort die Rückmeldung zum Ergebnis der Überprüfung kommt. Das Ergebnis der Prüfung kann daher in edlohn nicht nachvollzogen werden.

7 LSt-Anmeldung Kennziffer 92

Die Kennziffer 92 in der Lohnsteueranmeldung ist mit ***Ja*** zu befüllen, wenn im Dezember, IV. Quartal oder Jahr 2026 der Gesamtbetrag der Lohnsteueranmeldung negativ ist und sich diese negative Zahl aufgrund des Lohnsteuerjahresausgleichs ergeben hat.

Sollte dieser Fall vorliegen, weist edlohn systemseitig die Kennziffer 92 mit ***Ja*** aus.

8 BKK Landesverband Mitte: einheitlichen Umlagesatz

Dem BKK Landesverband Mitte sind derzeit 38 Betriebskrankenkassen angeschlossen.

https://www.bkkmitte.de/images/bkk-aag/Teilnehmende_BKK_Listen/2026-01-01_Uebersicht_teilnehmende_BKK_2026.pdf

Diese 38 Krankenkassen haben in ihrer Satzung festgelegt, dass alle mit dem Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen verbundenen Aufgaben entsprechend § 8 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) auf den BKK Landesverband Mitte übertragen werden.

Ob eine Krankenkasse diesem Landesverband angeschlossen ist, erkennen Sie in edlohn an folgender Stelle.

Firma > KK-Geschäftsstelle > KK auswählen > Umlage > Betr-Nr. AAG-Erstattung



Innerhalb des Landesverbandes gilt die Regelung, dass man nur einen Umlagesatz wählen kann.

Nach dem Update erhalten Sie eine Warnung, wenn Sie z.B. 2 Krankenkassen verwenden, die dem Landesverband angehören und unterschiedliche Umlagesätze nutzen.



9 Baulohn

9.1 Dachdecker-Handwerk – Kennzeichen in der BLSM-Upload-Datei

Mit diesem Update haben wir die Ausgabe der besonderen Kennzeichnung in der BLSM Upload Datei angepasst.

Was ändert sich?

Bisher wurde die besondere Kennzeichnung für Krankheit (K), Elternzeit (E), unbezahlten Urlaub (S) sowie für Saison-KUG oder konjunkturelles KUG (B) nur dann in die Datei übernommen, wenn für den Arbeitnehmer kein ZVK-Bruttolohn (0,00 €) angefallen ist.

Ab sofort wird das Kennzeichen in dem Meldemonat ausgegeben, in dem der entsprechende Sachverhalt vorliegt, also die Fehlzeit erfasst ist beziehungsweise Saison-Kurzarbeitergeld oder Kurzarbeitergeld bezogen wird.

Dabei ist unerheblich, ob für den Arbeitnehmer ein ZVK-Bruttolohn von 0,00 € oder größer 0,00 € gemeldet wird.

Die folgende Übersicht zeigt die Änderung im Überblick.

Zeitraum	Ausgabe des Kennzeichens
bis Version 15.6	nur, wenn kein ZVK-Bruttolohn (0,00 €) vorliegt
ab Version 15.7	immer in dem Meldemonat, in dem der Sachverhalt vorliegt (erfasste Fehlzeit bzw. KUG-Bezug) unabhängig von der Höhe des ZVK-Bruttolohns

Beginnt oder endet eine Fehlzeit im Laufe eines Monats oder liegt neben dem ZVK-Bruttolohn ein KUG-Bezug vor, enthält die Bruttolohnsummenmeldung für diesen Monat künftig auch das besondere Kennzeichen. Die Kennzeichen werden weiterhin systemseitig gesetzt, ein manueller Eingriff ist nicht erforderlich.

Die SOKA-DACH weist hierzu in der Datensatzbeschreibung zur Erstellung der BLSM-Upload-Datei ausdrücklich hin.

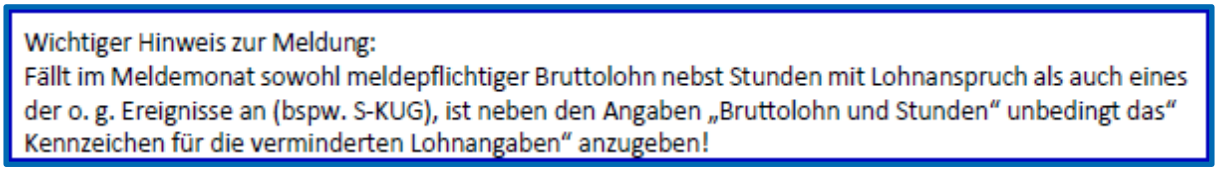

Was ist zu beachten?

- Die manuell gesetzten Kennzeichen für Meisterschule (M) und Umschüler (U) sind weiterhin vorrangig. Sind diese Kennzeichen nicht gesetzt, wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob für den Arbeitnehmer ein entsprechender (anderer) Sachverhalt vorliegt.
- Das neue Verhalten gilt auch für Korrekturmeldungen für Vormonate, also auch für Meldemonate in der Vergangenheit.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer befindet sich vom 16.11.2026 bis 30.11.2026 in Elternzeit. Für die erste Monatshälfte im November 2026 erhält er ZVK-Bruttolohn. In der BLSM-Upload-Datei wird daher das besondere Kennzeichen E ausgewiesen.

Die Beschreibung wurde entsprechend angepasst.

9.2 Pilotbetrieb: Import Vorarbeitgeberwerte SOKA-BAU Wiesbaden

Bitte beachten Sie unsere aktualisierte Beschreibung.

Die Beschreibung ist neu gegliedert, an das neue Systemverhalten angepasst und aktualisiert:

- Ablauf nach Fällen gegliedert: Kapitel 1.2 trennt jetzt den Regelfall mit einer Rückmeldung (VOMEL), die Ausnahme mit mehreren Rückmeldungen und den Import der Vortragswerte.
- Die **MUV-Werte** werden automatisch herausgerechnet: Bisher mussten Sie die MUV-Werte selbst aus der von der SOKA-BAU gemeldeten Urlaubsvergütung herausrechnen und die **Vorarbeitgeber Urlaubsvergütung** manuell anpassen. Das übernimmt jetzt edlohn beim Import.
- Urlaubstage mit Nachkommastellen: Die SOKA-BAU liefert die Vorarbeitgeber Urlaubstage jetzt mit Nachkommastellen, die manuelle Korrektur entfällt.